

19. Wahlperiode

Veröffentlichung

nach § 9 Abs. 4 des Fraktionsgesetzes

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG –) ist der Rechnungshof des Landes Berlin berechtigt, die Verwendung der den Fraktionen nach § 8 Abs. 1 FraktG gezahlten öffentlichen Mittel anhand der jährlichen Verwendungsnachweise (§ 8 Abs. 10 FraktG) zu prüfen. Das Prüfungsergebnis, soweit es von genereller und grundsätzlicher Bedeutung ist, fasst er entsprechend § 9 Abs. 4 FraktG in einem Prüfungsbericht zusammen, der auch den Fraktionen des Abgeordnetenhauses zugeleitet wird; diese können dazu gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses Stellung nehmen. Anschließend wird der Prüfungsbericht zusammen mit den Stellungnahmen vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses als Drucksache veröffentlicht.

Der Rechnungshof des Landes Berlin hat am 3. August 2021 einen Bericht vorgelegt, der sich mit der Prüfung der den Fraktionen des Abgeordnetenhauses im Jahr 2016 gezahlten Mittel befasst. Entsprechend der gesetzlichen Regelung wird im Anschluss der Prüfungsbericht des Rechnungshofs veröffentlicht. Die Fraktionen der CDU und Die Linke haben Stellungnahmen zum Prüfungsbericht abgegeben, die ebenfalls veröffentlicht werden.

Die nachfolgende Veröffentlichung enthält in Teil I den Prüfungsbericht des Rechnungshofs, in Teil II die Stellungnahmen der o.g. Fraktionen und in Teil III die Entscheidung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses gemäß § 9 Abs. 5 FraktG.

Aufgrund der Anregungen des Rechnungshofs wurden die Richtlinien des Präsidenten nach § 8 Abs. 13 FraktG überarbeitet und am 17. Mai 2022 für die 19. Wahlperiode neu erlassen.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Dennis Buchner

Teil I

Prüfungsbericht des Rechnungshofs von Berlin

Prüfungsbericht

nach § 9 Abs. 4 Fraktionsgesetz

an den

Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

**über die Verwendung der den Fraktionen des
Abgeordnetenhauses für das Haushaltsjahr 2016
zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel aus
dem Landeshaushalt**

**Beschluss des Großen Kollegiums
vom 29. Juli 2021**

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: (030) 88613-0

Telefax: (030) 88613-120

Internet: www.berlin.de/rechnungshof

E-Mail: poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert
elektronisch signierte Dokumente)

Der vorliegende Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Klingen,

Direktor bei dem Rechnungshof Michael Theis,

Direktor bei dem Rechnungshof Gerald Jank,

Direktor bei dem Rechnungshof Stefan Finkel und

Direktorin bei dem Rechnungshof Angelika Vater

am 29. Juli 2021 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Vorbemerkungen6
2	Allgemeine Prüfungsmaßstäbe.....7
3	Prüfungsergebnisse8
3.1	Einnahmen, Ausgaben, Rücklagen und Verbindlichkeiten zum Jahresanfang und Jahresende 20168
3.2	Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss- unterlagen, Vollständigkeit der Verwendungsnachweise..... 11
3.3	Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ 13
3.4	Darstellung der jahresübergreifenden Verbindlichkeiten im Verwendungsnachweis13
3.5	Darstellung der jahresübergreifenden Rücklagen im Verwendungsnachweis, Einhaltung des Jährlichkeitsprinzips 14
3.6	Wahlperiodenübergreifende Rücklagen und Verbindlichkeiten 16
3.7	Sozialplan-Rücklage 17
3.8	Personalausgaben für die Beschäftigten der Fraktionen 18
3.9	Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen aus Mitteln nach § 8 Abs. 6 FraktG (Zuschüsse für die Beschäftigung Wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Untersuchungsausschüsse) sowie Rückführung verbliebener Mittel Fehler! Textmarke nicht de
3.10	Funktionszulagen.....21
3.11	Öffentlichkeitsarbeit24
3.12	Öffentlichkeitsarbeit in der Schlussphase des Wahlkampfs im Jahr 201626
3.13	Inventarverzeichnisse27
4	Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen28

Abkürzungsverzeichnis

BStBl	Bundessteuerblatt
Drs	Drucksache (des Abgeordnetenhauses von Berlin)
EStG	Einkommensteuergesetz
FraktG	Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz)
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
LAbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung
ParteienG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
RL PrAbghs	Richtlinien des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 8 Abs. 13 des Fraktionsgesetzes – FraktG – für die 17. Wahlperiode
VvB	Verfassung von Berlin

1 Vorbemerkungen

Der Rechnungshof hatte zuletzt die Verwendung der den Fraktionen des Abgeordnetenhauses für das Haushaltsjahr 2012 aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Fraktionszuschüsse) geprüft und hierüber berichtet.¹ Er hat nun die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2016 geprüft, wobei im Oktober 2016 der Wechsel von der 17. zur 18. Wahlperiode stattfand.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Belegführung, die Verwendungsnachweise unter Hinzuziehung der Berichte der Wirtschaftsprüfer, die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und für das Personal sowie die Rücklagenbildung. Die geplante Prüfung der abgeschlossenen Liquidation der Piratenfraktion, die in der 18. Wahlperiode im Abgeordnetenhaus nicht mehr vertreten ist, konnte nicht durchgeführt werden, weil sich die Fraktion noch in Liquidation befindet.

Der Rechnungshof hat in einem Eröffnungsgespräch die teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen und der Abgeordnetenhausverwaltung über die Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren informiert.

Die vorläufigen Prüfungsergebnisse hat der Rechnungshof auf Grundlage von separaten Prüfungsmitteilungen im Entwurf mit den Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführern in vertraulichen Gesprächen erörtert (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 FraktG). Bei einer Fraktion hat der Rechnungshof nach der gemeinsamen Erörterung entschieden, Nacherhebungen für die Jahre 2017 bis 2019 durchzuführen. Der Schwerpunkt der Nacherhebungen lag auf der Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Belegführung, der Verwendungsnachweise und der Auftragsvergabe.

Nach den gemeinsamen Erörterungen hat der Rechnungshof seine endgültigen Prüfungsergebnisse in separaten Prüfungsmitteilungen zwischen November 2020 und Januar 2021 an die Fraktionsvorsitzenden mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme übersandt. Zu den Ergebnissen der Nacherhebungen bei einer Fraktion hat der Rechnungshof im März 2021 eine Ergänzung zur Prüfungsmitteilung übersandt. Von der Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme haben nur einige Fraktionen Gebrauch gemacht.

Der Rechnungshof hat das abschließende Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen von genereller und grundsätzlicher Bedeutung ist, im vorliegenden Bericht zusammengefasst (§ 9 Abs. 4 FraktG). Die Ergebnisse der Nacherhebungen bei einer Fraktion sind in diesem Bericht ebenfalls berücksichtigt.

¹ Prüfungsbericht nach § 9 Abs. 4 FraktG vom 26. Oktober 2015 (veröffentlicht in Drs 17/2797)

2 Allgemeine Prüfungsmaßstäbe

Die Fraktionen erhalten nach § 8 Abs. 1 FraktG finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt, die sie ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben nach § 2 FraktG einsetzen dürfen (§ 8 Abs. 4 FraktG). Des Weiteren erhalten die Fraktionen Mittel nach § 8 Abs. 6 FraktG im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 48 VvB oder einer Enquete-Kommission nach Art. 44 Abs. 3 VvB für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Als Prüfungsmaßstab für die Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 hat der Rechnungshof das FraktG in der damals geltenden Fassung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 874) zugrunde gelegt. Gemäß § 8 Abs. 9 FraktG finden die Vorschriften über das öffentliche Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen vorbehaltlich der Regelungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 FraktG auf die Fraktionen des Abgeordnetenhauses keine Anwendung.

Nach § 8 Abs. 13 FraktG trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses für die Verwendung der Geld- und Sachleistungen im Sinne von § 8 Abs. 1, 5 und 6 FraktG zu Beginn jeder Wahlperiode die hierzu erforderlichen Regelungen im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der vorherigen Wahlperiode fort. Die RL PrAbghs nach § 8 Abs. 13 FraktG für die 17. Wahlperiode datieren vom 16. November 2011. Sie wurden zum Beginn der 18. Wahlperiode nicht neu gefasst und gelten daher auch über das Ende der 17. Wahlperiode fort.

Für die Prüfung der Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit hat der Rechnungshof die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder im Mai 2001 beschlossenen Abgrenzungskriterien für eine zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Parlamentsfraktionen zugrunde gelegt (sogenannter Neusser Kriterienkatalog). Diese sind auch ein wesentlicher Bestandteil der „Grundsätze für die Prüfung der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung von Fraktionsmitteln Stand: 1. Mai 2012“ des Rechnungshofs, die im Eröffnungsgespräch allen Fraktionen und der Verwaltung des Abgeordnetenhauses ausgehändigt wurden.

Die Fraktionen erbringen nach § 8 Abs. 11 Satz 1 FraktG über die Verwendung der Mittel aus dem Landeshaushalt bis zum 31. Juli jedes Folgejahres einen Nachweis durch einen Prüfbericht eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers sowie durch die Bestätigung mindestens zweier fraktionsinterner Revisoren und des Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsvorsitzenden über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für die in § 2 vorgesehenen Aufgaben der Fraktion.

Auf die Prüfung durch den Rechnungshof finden die Vorschriften der §§ 89, 94 Abs. 1 und 2 sowie § 95 LHO Anwendung, wobei der Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen im Sinne des § 2 FraktG Rechnung zu tragen ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 FraktG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 FraktG hat sich die Prüfung des Rechnungshofs auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung und Verwaltung der Mittel, auf die Begründung und Belegung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die ordnungsgemäße Aufstellung der Verwendungsnachweise erstreckt.

3 Prüfungsergebnisse

3.1 Einnahmen, Ausgaben, Rücklagen und Verbindlichkeiten zum Jahresanfang und Jahresende 2016

Die nachfolgenden Angaben über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktionen sowie über die Höhe des Jahresanfangs- und Jahresendbestands von Rücklagen und Verbindlichkeiten des Jahres 2016 beruhen auf den in der Drs 18/0502 veröffentlichten Verwendungsnachweisen 2016 der Fraktionen:

Verwendungsnachweise Haushaltsjahr 2016							
Fraktionen	SPD	CDU	DIE LINKE	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD	FDP	
1. Einnahmen							
a) Mittel nach § 8 Abs. 1 und 6 FraktG	1.865.217,00 €	1.685.670,00 €	1.457.126,00 €	1.689.826,00 €	274.727,00 €	214.225,00 €	
b) Sonstige Einnahmen	12.733,72 €	1.587,93 €	21,30 €	667,45 €	0,00 €	0,00 €	
Summe zu 1.	1.877.950,72 €	1.687.257,93 €	1.457.147,30 €	1.690.493,45 €	274.727,00 €	214.225,00 €	
2. Ausgaben							
a) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter	1.286.112,02 €	941.019,07 €	1.212.279,75 €	1.332.449,75 €	42.644,25 €	30.744,63 €	
Anzahl der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter	22	18	20	26	6	7	
b) Entgelte und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen	274.068,18 €	268.611,18 €	109.133,50 €	24.000,00 €	0,00 €	26.336,73 €	
c) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter	21.535,95 €	0,00 €	18.875,21 €	157.336,47 €	300,00 €	14.256,77 €	
d) Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb	123.381,96 €	125.517,99 €	78.879,88 €	115.492,47 €	84.528,64 €	47.980,85 €	
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	172.288,09 €	168.459,04 €	39.163,64 €	5.871,36 €	2.947,11 €	409,89 €	
f) Ausgaben für Veranstaltungen, Tagungen und Repräsentationen in Berlin	69.799,32 €	85.853,61 €	65.525,99 €	53.023,06 €	23.947,65 €	10.238,36 €	
g) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente und Dienstreisen	66.933,62 €	9.010,55 €	20.680,91 €	8.571,98 €	131,00 €	35,70 €	
h) Sonstige Ausgaben	36.734,00 €	2.613,49 €	0,00 €	7.903,32 €	0,00 €	0,00 €	
Summe zu 2.	2.050.853,14 €	1.601.084,93 €	1.544.538,88 €	1.704.648,41 €	154.498,65 €	130.002,93 €	
Saldo der Summen zu 1. und 2.	-172.902,42 €	86.173,00 €	-87.391,58 €	-14.154,96 €	120.228,35 €	84.222,07 €	

Fraktionen	SPD	CDU	DIE LINKE	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD	FDP
3. Überträge aus dem Vorjahr						
a) Aus dem Vorjahr übertragene Rücklagen nach § 8 Abs. 10 Satz 1 und 2 FraktG	844.402,31 €	748.060,21 €	174.950,52 €	365.252,79 €	0,00 €	0,00 €
davon aus dem Vorjahr übertragene Rücklagen für Personalausgaben im Rahmen eines Sozialplans	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	106.700,00 €	0,00 €	0,00 €
davon aus dem Vorjahr übertragene Rücklagen für Personalausgaben für einen Untersuchungsausschuss bzw. für eine Enquete-Kommission	36.734,00 €	2.031,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
b) Aus dem Vorjahr übertragene Verbindlichkeiten aus dem täglichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 8 Abs. 10 Satz 4 FraktG; diese wurden im abgerechneten Jahr im Rahmen der obigen Ausgaben unter Nr. 2. erfüllt	48.112,43 €	9.741,84 €	20.887,75 €	37.804,99 €	0,00 €	0,00 €
4. Überträge in das Folgejahr						
a) In das Folgejahr übertragene Rücklagen nach § 8 Abs. 10 Satz 1 und 2 FraktG	671.499,89 €	832.201,44 €	87.558,94 €	351.097,83 €	120.228,35 €	84.222,07 €
davon in das Folgejahr übertragene Rücklagen für Personalausgaben im Rahmen eines Sozialplans	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	82.700,00 €	0,00 €	0,00 €
davon in das Folgejahr übertragene Rücklagen für Personalausgaben für einen Untersuchungsausschuss bzw. für eine Enquete-Kommission	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
b) In das Folgejahr übertragene Verbindlichkeiten (aus dem täglichen Geschäftsbetrieb) im Sinne von § 8 Abs. 10 Satz 4 FraktG	11.126,22 €	15.766,15 €	23.139,01 €	31.600,67 €	10.247,08 €	11.178,16 €

Quelle: Drs 18/0502

Die Verwendungsnachweise der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen geben Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Höhe des Jahresanfangs- und Jahresendbestands und die Rücklagen und Verbindlichkeiten für das gesamte Jahr 2016. Für die Fraktionen der AfD und FDP bestanden nach dem Wahlperiodenwechsel erst ab dem 27. Oktober 2016 Ansprüche nach dem FraktG, sodass sich der Zeitraum ihrer Verwendungsnachweise auf den Zeitraum vom 27. Oktober bis zum 31. Dezember 2016 beschränkt.

3.2 Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschlussunterlagen, Vollständigkeit der Verwendungsnachweise

Das FraktG enthält keine Vorschriften zur Buchführung über die Verwendung der Mittel nach § 8 FraktG. Regelungen hierzu sind jedoch in Nr. 4 RL PrAbghs enthalten. Danach

- ist fraktionsintern lückenlos Buch zu führen,
- ist für die Buchführung ein marktübliches revisionsfähiges Softwareprogramm zu verwenden,
- ist die Übertragung der Buchführungsaufgaben an Dritte (z. B. Lohnbuchhaltungsbüro) zulässig, sofern dadurch keine Rechte anderer (z. B. des Rechnungshofs) beeinträchtigt werden und sichergestellt ist, dass sonstige diesbezügliche Vorschriften (z. B. Datenschutz-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht) beachtet werden,
- soll sich der Aufbau der Buchführung an der Gliederung des Verwendungsnachweises (§ 8 Abs. 11 FraktG) orientieren, wobei eine feinere Gliederung zulässig ist, und es ist eine nachvollziehbare Dokumentation für die Überleitung der Buchführungsdaten in die Angaben im Verwendungsnachweis zu führen,
- muss die eindeutige Zuordnung der Buchungsbelege zu den Buchungsvorgängen sichergestellt sein.

Neben den RL PrAbghs hat der Rechnungshof allgemeingültige Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und zur Erstellung von Jahresabschlüssen – GoB – zugrunde gelegt. Diese Grundsätze wurden auf die Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form übertragen. Für die Prüfung hat der Rechnungshof die vom Bundesministerium der Finanzen am 14. November 2014 veröffentlichten GoBD als Prüfungsmaßstab herangezogen (BStBl I 2014 S. 1450).² Zu diesen allgemeingültigen Regelungen gehören u. a. die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Richtigkeit und Klarheit. Danach muss z. B. das zum Einsatz kommende Datenverarbeitungsverfahren die Gewähr dafür bieten, dass alle Informationen, die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden (z. B. Buchung), nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder

² inzwischen geändert mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Oberfinanzbehörden der Länder vom 28. November 2019, IV A 4 – S 0316/19/10003

verfälscht werden können. Der Jahresabschluss muss nach den geltenden Regeln erstellt werden und die Ansätze und Werte müssen in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten und nachvollziehbar sein. Der Jahresabschluss soll übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich sein. Im Hinblick auf die Vorgaben zur Erbringung der Verwendungsnachweise wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2 verwiesen.

Bei allen Fraktionen gab es Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, teilweise des Belegwesens und/oder der Jahresabschlussunterlagen. Die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Richtigkeit und Klarheit aus den GoBD wurden häufig nicht eingehalten.

So legten einige Fraktionen für die Prüfung verschiedene – teilweise veraltete – Fassungen der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen oder Überleitungsrechnungen vor, die nicht die Anforderungen erfüllten, um die Positionen des Verwendungsnachweises ohne größeren Aufwand aus der Buchführung herleiten und nachvollziehen zu können. In den Verwendungsnachweisen wurden teilweise Rücklagen zu niedrig ausgewiesen, Belege unvollständig gesammelt, nicht durchgängig nummeriert, nicht mit Kontierungshinweisen versehen und für Barzahlungen keine Quittungen zu den Belegen genommen.

Bei einer Fraktion bestehen Zweifel an der Revisionsfähigkeit des Buchführungssystems. So fanden u. a. teilweise Buchungen ohne Gegenbuchungen statt und aus den dem Rechnungshof nachträglich übergebenen Unterlagen mit Korrekturbuchungen waren diese Korrekturen als solche nicht mehr zu erkennen. Bei der Buchführungssoftware handelt es sich nicht um ein marktübliches, sondern um ein eigens für die Fraktion entwickeltes Softwareprogramm. Die Fraktion hat angekündigt, eine neue Buchführungssoftware einzuführen und diese zukünftig für die Buchführung zu nutzen.

Eine Fraktion hat in der schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dem Rechnungshof auch deshalb mehrere Fassungen der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen übergeben zu haben, um deren Erarbeitungsprozess für ihn transparenter zu machen. Sie sagte ansonsten die Beachtung der Hinweise des Rechnungshofs zu.

Der Rechnungshof erwartet von allen Fraktionen, dass künftig die o. g. Regelungen beachtet und für Prüfw Zwecke nur endgültige Buchführungs- und Jahresabschlussunterlagen bereitgestellt werden. Die Überleitungsrechnung muss erkennen lassen, wie sich die Positionen des Verwendungsnachweises aus der Buchführung herleiten und welche Abgrenzungen jeweils vorgenommen wurden. Von einer Fraktion erwartet der Rechnungshof die Nutzung eines marktüblichen revisionsfähigen Softwareprogramms.

3.3 Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“

Nach Nr. 3.3 RL PrAbghs müssen alle Zahlungsvorgänge unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ erfolgen.

Zwei Fraktionen haben in ihren Finanzordnungen Regelungen verankert, die gegen die Regelung verstoßen, weil entweder

- nur eine Person allein anweisungs- und zeichnungsberechtigt und für die Durchführung aller angewiesenen Finanzbewegungen, für die Buchungen und die Abrechnungen verantwortlich ist oder
- die Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ bei Barausgaben erst ab einer bestimmten Höhe der Ausgaben gefordert wird.

Bei einer Fraktion fehlten auf diversen Belegen über unbare Zahlungen die Sichtvermerke für die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“.

Eine der Fraktionen sicherte in ihrer schriftlichen Stellungnahme diese Änderung zu, sah aber in den fehlenden Freizeichnungen von „Dauerlastschriften“ keinen Verstoß gegen das „Vier-Augen-Prinzip“.

Der Rechnungshof erwartet, dass beide Fraktionen ihre Finanzordnungen so ändern, dass der o. g. Regelung in den RL PrAbghs entsprochen wird. Zugleich erwartet er, dass künftig auf allen Belegen Sichtvermerke für die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ angebracht werden, auch auf Dauerlastschriftüberweisungen.

3.4 Darstellung der jahresübergreifenden Verbindlichkeiten im Verwendungsnachweis

Die Fraktionen sind nach § 8 Abs. 10 Satz 4 FraktG berechtigt, nach Verrechnung mit gebildeten Rücklagen verbleibende Verbindlichkeiten in das nächste Jahr vorzutragen, wenn sie u. a. die Höhe von 3 vom Hundert der Mittel nicht überschreiten, die der Fraktion im abgelaufenen Rechnungsjahr gewährt wurden, und mit Rücklagen der Folgejahre verrechnet werden. Ergänzende Regelungen enthalten die Nrn. 9 und 12 RL PrAbghs. Die jahresübergreifenden Verbindlichkeiten sind im Teil II des Verwendungsnachweises auszuweisen und Details zur Entwicklung von (Rücklagen und) Verbindlichkeiten sollten in den Bericht des Wirtschaftsprüfers aufgenommen werden. Darüber hinaus liegt ein Schreiben des Präsidenten des Abgeordnetenhauses vom 28. August 1997 mit anliegendem Vermerk vor, in dem dargestellt ist, was unter Verbindlichkeiten des täglichen Geschäftsbetriebs zu verstehen ist und wie die Abgrenzung zum Jahreswechsel zu erfolgen hat.

Der Rechnungshof hat bei den Fraktionen eine unterschiedliche und von den o. g. Regelungen teilweise abweichende Vorgehensweise bei dem Ausweis der jahresübergreifenden Verbindlichkeiten in den Verwendungsnachweisen festgestellt, weil dort nicht oder nicht nur Verbindlichkeiten des täglichen Geschäftsbetriebs erfasst waren. Die Angaben bei der Position „Verbindlichkeiten“ in den Verwendungsnachweisen waren daher nicht miteinander vergleichbar. Teilweise haben Fraktionen die Verbindlichkeiten mit Forderungen saldiert oder Verbindlichkeiten sind wegen einer fehlerhaften Auslegung des Jährlichkeitsprinzips falsch abgegrenzt worden. Nicht in allen Wirtschaftsprüferberichten waren Angaben zur Entwicklung der jahresübergreifenden Verbindlichkeiten enthalten.

Die Regelungen zu den Verbindlichkeiten sind missverständlich und teilweise nicht (mehr) bekannt. Hinzu kommt, dass der Verwendungsnachweis im Teil I einer Einnahme-Überschuss-Rechnung entspricht; Teil II des Verwendungsnachweises erfasst aber darüber hinausgehende (doppische) Sachverhalte (Rücklagen sowie Verbindlichkeiten, jedoch keine Forderungen). Da die Fraktionen grundsätzlich doppisch buchen, kommt es bei der Überleitung der doppischen Erträge und Aufwendungen sowie der Verbindlichkeiten und Rücklagen in den Verwendungsnachweisen immer wieder zu Fehlern.

Eine im Jahr 2016 neu im Abgeordnetenhaus vertretene Fraktion wies darauf hin, dass noch Erfahrungswerte bei der Erstellung der Verwendungsnachweise fehlten. Nach ihrer Auffassung bedarf die Frage, wie mit Verbindlichkeiten und Forderungen im Kontext des geforderten Jährlichkeitsprinzips umgegangen werden soll, zusätzlicher konkretisierender Regelungen. Eine andere Fraktion sprach sich für eine Vereinfachung und Klarstellung der Regelungen sowie eine entsprechende Anpassung des Vordrucks des Verwendungsnachweises aus.

Der Rechnungshof empfiehlt dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses eine Aktualisierung und deutliche Vereinfachung der Regelungen für die Darstellung der Verbindlichkeiten im Verwendungsnachweis. Er regt an, dass künftig entsprechend dem Jährlichkeitsprinzip alle als Aufwand gebuchten, aber zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres noch nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen als Verbindlichkeiten auszuweisen sind. Dabei sollte es unerheblich sein, für welche Art von Ausgaben diese Verbindlichkeiten entstanden sind. Zudem sollte das Saldierungsverbot mit Forderungen betont werden. Von den Fraktionen erwartet der Rechnungshof, dass sie die Regelungen künftig beachten und die Wirtschaftsprüfer beauftragen, in ihre Berichte entsprechende Ausführungen zu den Verbindlichkeiten aufzunehmen.

3.5 Darstellung der jahresübergreifenden Rücklagen im Verwendungsnachweis, Einhaltung des Jährlichkeitsprinzips

Nach § 8 Abs. 10 FraktG sind die Fraktionen innerhalb der Wahlperiode berechtigt, in einem Jahr nicht ausgegebene Mittel nach Abs. 1 und 6 in unbegrenzter Höhe in Folgejahre zu übertragen. Bei der Übertragung der Mittel nach Abs. 6 (Zuschüsse für Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen) ist die spezielle Zweckbindung zu beachten. In

Nrn. 10 und 12 RL PrAbghs sind konkretisierende Regelungen enthalten. Danach gibt es Rücklagen ohne besondere Zweckbindung (allgemeine Rücklagen) und Rücklagen für künftige Sozialplanzahlungen (Sozialplan-Rücklagen). Letztere müssen in ihrer Höhe anhand individueller vertraglicher Unterlagen feststellbar sein. Jahresübergreifende Rücklagen sind im Teil II des Verwendungsnachweises auszuweisen und sie sollten im Wirtschaftsprüferbericht erläutert werden.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 FraktG werden die Fraktionszuschüsse monatlich im Voraus überwiesen, sodass diese Leistungen häufig bereits vor dem Beginn des Monats des Rechtsanspruchs auf dem Fraktionskonto verbucht werden. Sofern dieser Fall verschiedene Abrechnungszeiträume betrifft (z. B. Jahreswechsel), ist der Zahlungseingang nach Nr. 5 RL PrAbghs in der Buchführung abzusetzen und in die Buchführung des Folgejahres zu übernehmen (Abgrenzungstatbestand). Bei allen anderen Zahlungen ist das Prinzip der Jährlichkeit (Zu- und Abflussprinzip) zu beachten.

Es ist eine nachvollziehbare Dokumentation für die Überleitung der Buchführungsdaten in die Angaben im Verwendungsnachweis zu führen (Nr. 4.2 RL PrAbghs).

Zwei Fraktionen haben die jahresübergreifenden Rücklagen um fast 87 T€ bzw. 21 T€ zu niedrig im Verwendungsnachweis ausgewiesen. Ursächlich hierfür waren die Missachtung des Jährlichkeitsprinzips und die damit in Zusammenhang stehende fehlerhafte Abgrenzung von Ausgaben und Aufwendungen bei doppischer Buchführung. Die Nacherhebungen bei einer der Fraktionen ergaben, dass wegen dieser systemischen Fehler auch in den Jahren 2017 bis 2019 fehlerhafte Rücklagen-Bestände in den Verwendungsnachweisen ausgewiesen worden sind. Bei beiden Fraktionen fehlten in den Berichten der Wirtschaftsprüfer Hinweise zu den jahresübergreifenden Rücklagen.

Nach der Auffassung einer Fraktion widerspricht die Regelung, dass Verbindlichkeiten (vgl. Abschnitt 3.4) nicht rücklagemindernd berücksichtigt werden sollen, der inneren Logik der durch das FraktG vorgegebenen Struktur des Verwendungsnachweises und insbesondere dem § 8 Abs. 10 Satz 4 FraktG.

Der Rechnungshof erwartet von den Fraktionen, dass sie die Regelungen zum Jährlichkeitsprinzip künftig beachten, eine korrekte Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben vornehmen und die Rücklagen zum Jahresabschluss korrekt ausweisen. Zugleich sollten die Fraktionen die Wirtschaftsprüfer beauftragen, künftig in ihre Berichte entsprechende Ausführungen zu den jahresübergreifenden Rücklagen aufzunehmen.

3.6 Wahlperiodenübergreifende Rücklagen und Verbindlichkeiten

Nach § 8 Abs. 10 Satz 2 FraktG durften die Fraktionen über das Ende der 17. Wahlperiode hinaus Rücklagen bis zu 50 % der Fraktionszuschüsse nach § 8 Abs. 1 FraktG des Vorjahres bilden. Die 50%-Grenze galt für beide Arten von Rücklagen (allgemeine und Sozialplan-Rücklagen, Nr. 10.4 RL PrAbghs). Übersteigende Beträge der beiden Rücklagenarten waren an das Land zurückzuzahlen.

Anders als für jahresübergreifende Verbindlichkeiten gibt es im FraktG keine Regelung zur betragsmäßigen Begrenzung der wahlperiodenübergreifenden Verbindlichkeiten.

Nach Nr. 12 RL PrAbghs sind wahlperiodenübergreifende Rücklagen und Verbindlichkeiten im Teil II des Verwendungsnachweises auszuweisen und ihre Entwicklung sollte im Wirtschaftsprüferbericht erläutert werden.

Beim Wahlperiodenwechsel sind zum Ende des Monats der Neukonstituierung des Abgeordnetenhauses alle relevanten Buchführungsdaten nachvollziehbar zu dokumentieren (Nr. 12.5 RL PrAbghs). Die für die rechtliche Prüfung eventueller Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Daten sind in den Bericht des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen und dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses vorzulegen. Dies bedeutet, dass die Fraktionen, die die Rechtsnachfolge erklärt haben und auch im Abgeordnetenhaus der neuen Wahlperiode vertreten sind, zum Stichtag des Wahlperiodenendes keinen separaten Verwendungsnachweis erstellen müssen. Vielmehr sollen die Eintragungen im Verwendungsnachweis des Jahres vorgenommen werden, in dem der Wahlperiodenwechsel stattfand.

Anders als für die jahresübergreifenden Rücklagen und Verbindlichkeiten gibt es im Vordruck des Verwendungsnachweises (Teil II) keine Positionen für die Darstellung der wahlperiodenübergreifenden Rücklagen und Verbindlichkeiten, obwohl die Ausweisung entsprechender Daten gefordert ist. Bereits im Prüfungsbericht vom 4. September 2003³ hatte der Rechnungshof beanstandet, dass keine Fraktion die Rücklagen zum Wahlperiodenende 1999 im Verwendungsnachweis ausgewiesen hat.

Im Verwendungsnachweis 2016 hat lediglich eine Fraktion neben den Einnahmen und Ausgaben auch die Rücklagen und Verbindlichkeiten zum Wahlperiodenende dargestellt. Bei zwei weiteren Fraktionen enthielten die Wirtschaftsprüferberichte erläuternde Hinweise hierzu. Bei einer Fraktion fehlten diese Angaben gänzlich. Die von dieser Fraktion für die Prüfung vorgelegten Berechnungen über die zulässige Höhe der Rücklagen zum Wahlperiodenende waren fehlerhaft. Die Rücklagen wurden um 10,5 T€ zu niedrig dargestellt, was auf die fehlerhafte Abgrenzung von Ausgaben und Aufwendungen zurückzuführen war (vgl. Abschnitt 3.5).

³ veröffentlicht in Drs 15/2940, Abschnitt 3.2.2

Obwohl die wahlperiodenübergreifenden Rücklagen und Verbindlichkeiten im Jahr 2016 nicht von allen Fraktionen dargestellt wurden, hat der Präsident des Abgeordnetenhauses die Einhaltung der Höchstbeträge nach § 8 Abs. 10 Satz 2 FraktG bestätigt (Drs 18/0502, S. 2).

Der Rechnungshof hält es aufgrund der Regelungen im FraktG und in den RL PrAbghs für geboten, Teil II des Verwendungsnachweises um die Positionen „Verbindlichkeiten zum Wahlperiodenende“ und „Rücklagen zum Wahlperiodenende“ zu ergänzen. Dies böte auch die Gewähr dafür, dass die erforderlichen Daten für die Prüfung der zulässigen Höhe der Rücklagen zum Wahlperiodenende vorliegen. Der Rechnungshof regt daher an, den Vordruck des Verwendungsnachweises entsprechend zu ergänzen.

Der Rechnungshof erwartet unabhängig davon von den Fraktionen, dass künftig entsprechende Angaben in den Verwendungsnachweisen gemacht werden. Alle Fraktionen sollten die Wirtschaftsprüfer darüber hinaus beauftragen, entsprechende Hinweise zur wahlperiodenübergreifenden Mittelbewirtschaftung in ihre Berichte aufzunehmen.

3.7 Sozialplan-Rücklage

Aus § 8 Abs. 10 Satz 3 letzter Halbsatz FraktG ergibt sich, dass die Fraktionen Rücklagen für einen Sozialplan bilden dürfen. Nach den Regelungen in Nr. 10.3 RL PrAbghs muss die Höhe der Sozialplan-Rücklage anhand individueller vertraglicher Unterlagen mit den daraus resultierenden Zahlungsansprüchen feststellbar sein und im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses stehen. Die Rücklage für einen Sozialplan kann nur durch einen dokumentierten Fraktionsbeschluss gebildet, in ihrer Höhe verändert oder aufgelöst werden. Auf die darüber hinaus geltenden Bestimmungen zur Rücklagenbildung wird verwiesen (vgl. Abschnitte 3.5 und 3.6).

Zwei Fraktionen haben zum 31. Dezember 2016 Sozialplan-Rücklagen von 200 T€ bzw. rd. 83 T€ ausgewiesen (vgl. Abschnitt 3.1).

Bei einer Fraktion stellte der Rechnungshof Abweichungen zwischen den Angaben im Verwendungsnachweis, den Kontoauszügen und dem zugrunde liegenden Fraktionsbeschluss fest, die nicht erläutert waren. Der Fraktionsbeschluss zur Rücklage bezog sich nur auf den Geldbestand auf einem Festgeldkonto, umfasste aber nicht die gesamten Mittel, die die Fraktion für Sozialplanzwecke zurückgelegt hat. Er entsprach auch nicht der Darstellung der Sozialplan-Rücklage im Verwendungsnachweis und genügte damit nicht den Regelungen in Nr. 10.3 RL PrAbghs. Die Höhe der Sozialplan-Rücklage war für den Rechnungshof zudem nicht anhand individueller vertraglicher Unterlagen mit den daraus resultierenden Zahlungsansprüchen nachvollziehbar.

Eine andere Fraktion hat erst im Jahr 2020 rückwirkend für das Jahr 2016 (und in den Folgejahren 2017 bis 2019) eine Sozialplan-Rücklage gebildet. Dadurch ist diese Rücklage nicht

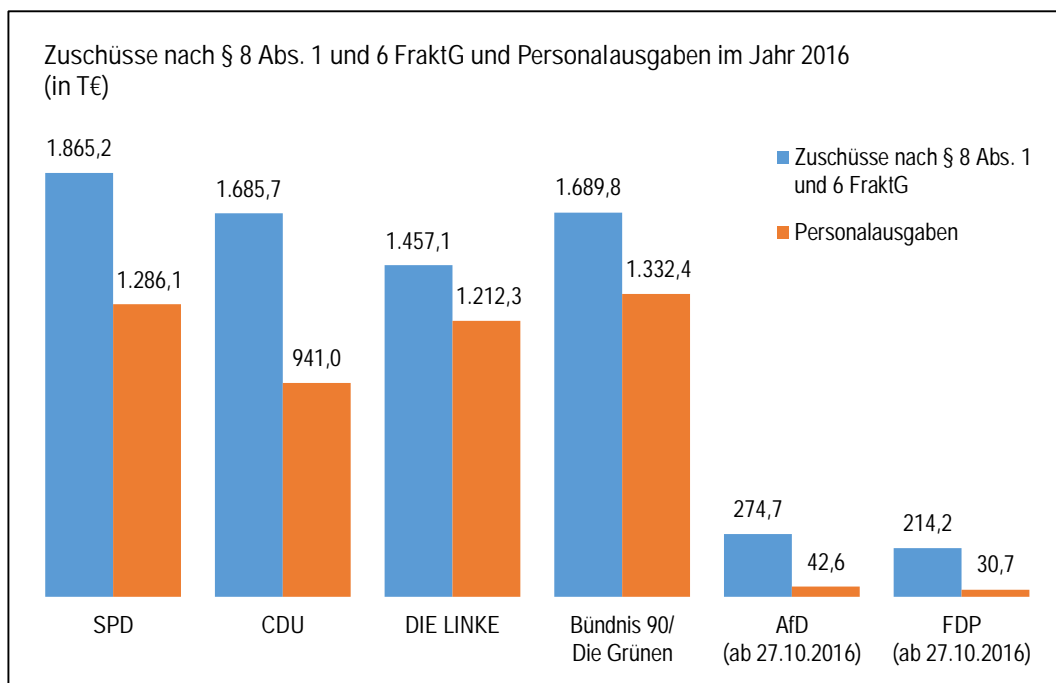
im Verwendungsnachweis 2016 ausgewiesen. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass die Zuführungen zur Sozialplan-Rücklage in den einzelnen Jahren 2017 bis 2019 nicht immer in der Höhe erfolgten, die in den Fraktionsbeschlüssen vorgesehen war. Zudem hat diese Fraktion die zweckgebundenen Mittel teilweise auf einem separaten Konto, teilweise aber auch auf dem Girokonto deponiert.

Die letztgenannte Fraktion hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme die Beachtung der Hinweise des Rechnungshofs zugesagt.

Der Rechnungshof erwartet von den betreffenden Fraktionen die künftige Beachtung der o. g. Regelungen. Die Rücklagenzuführungen sind gemäß den Fraktionsbeschlüssen vorzunehmen. Der Rechnungshof regt an, die zweckgebundenen Rücklagenmittel vollständig auf einem separaten Konto anzulegen, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel entweder nach dem Wahlperiodenwechsel oder für den Fall einer Liquidation sicherzustellen.

3.8 Personalausgaben für die Beschäftigten der Fraktionen

Bei vier von sechs Fraktionen waren im Jahr 2016 die Personalausgaben der größte Ausgabeposten (vgl. Abschnitt 3.1). Lediglich bei den zu Beginn der 18. Wahlperiode Ende Oktober 2016 neu in das Abgeordnetenhaus eingezogenen Fraktionen waren die anteiligen Ausgaben für Personal noch nicht so hoch. Auch gemessen an der Höhe der Fraktionszuschüsse nach § 8 Abs. 1 und 6 FraktG für das Jahr 2016 hatten bei den Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen die Personalausgaben einen überwiegenden Anteil von 56 % bis 83 %. Diese Fraktionen beschäftigten im Jahr 2016 zwischen 18 und 26 Mitarbeitende.



Quelle: Drs 18/0502

Wegen des erheblichen Umfangs der Personalausgaben bildeten diese bei der Prüfung einen Schwerpunkt.

Nach § 8 Abs. 4 FraktG dürfen die Fraktionen die Mittel für die Beschäftigung von Personal und für im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse übliche freiwillige soziale Aufwendungen verwenden. Die Verträge der Fraktionen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind privatrechtlicher Natur und unterliegen nicht dem öffentlichen Dienstrecht. Nummer 6 RL PrAbghs enthält ergänzende Regelungen. So bedürfen alle Personalausgaben (feste und freie Mitarbeiter/-innen sowie sonstiges Personal) einer schriftlichen vertraglichen Grundlage, aus der neben den Zahlungsansprüchen auch der Tätigkeitsbereich hervorgeht. Für das dauerhaft beschäftigte Personal ist ein aktueller Geschäftsverteilungsplan zu führen, der eine Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben enthält. Als zahlungsbegründende Unterlagen aller Personalausgaben gelten darüber hinaus die diesbezüglichen Zahlungs- und Buchungsunterlagen und die zugrunde liegenden Berechnungen.

Nach § 95 Abs. 1 LHO sind dem Rechnungshof Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

Nach Beginn der örtlichen Erhebungen haben vier von sechs Fraktionen dem Rechnungshof angeboten, die zur Prüfung der Personalausgaben erbetenen Unterlagen nur zur Einsichtnahme in ihren Räumen zur Verfügung zu stellen oder aber Musterarbeitsverträge vorzulegen. Zwei Fraktionen haben alle erbetenen Unterlagen zur Prüfung übergeben.

Die Entscheidungen über Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs treffen nach § 5 Abs. 1 Rechnungshofgesetz Kleine Kollegien (mit mindestens zwei Mitgliedern). Für die richterlich unabhängigen Mitglieder des Kleinen Kollegiums muss gewährleistet sein, dass sie vor der Entscheidungsfindung Kenntnis von allen Prüfungsunterlagen nehmen können. Wenn die Prüfungskräfte lediglich in den Fraktionsräumen Einsicht in die Unterlagen zu den Personalausgaben erhalten, ohne dass Kopien bzw. Ausdrücke gefertigt werden dürfen, kann dies die Entscheidungsfindung der Kollegien beeinträchtigen.

Der Rechnungshof erwartet daher, dass ihm künftig gemäß § 95 Abs. 1 LHO alle Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist übersandt oder herausgegeben werden.

3.9 Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen aus Mitteln nach § 8 Abs. 6 FraktG (Zuschüsse für die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Untersuchungsausschüsse) sowie Rückführung verbliebener Mittel

Nach § 8 Abs. 6 FraktG haben die Fraktionen im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 48 VvB oder einer Enquete-Kommission nach Art. 44 Abs. 3 VvB Anspruch auf zusätzliche finanzielle Mittel für Fraktionsmitarbeiterinnen und

Fraktionsmitarbeiter nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Einsetzungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses. Die Höhe des Anspruchs ist auf die Summe der Mittel für eine Vollzeitstelle je Fraktion und Haushaltsjahr begrenzt. Während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses oder der Enquete-Kommission nicht zweckentsprechend in Anspruch genommene Mittel sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit an das Land Berlin zurückzuzahlen. Nach § 8 Abs. 10 FraktG sind die Fraktionen innerhalb der Wahlperiode berechtigt, in einem Jahr nicht ausgegebene Mittel nach Abs. 6 in unbegrenzter Höhe in Folgejahre zu übertragen. Bei der Übertragung dieser Mittel nach Abs. 6 ist die spezielle Zweckbindung zu beachten.

Im Prüfungszeitraum existierten im Abgeordnetenhaus zwei Untersuchungsausschüsse. Die Einsetzungsbeschlüsse beider Untersuchungsausschüsse⁴ regelten, dass die Mittel monatlich im Voraus gezahlt werden. Sie waren demzufolge zum Jahresanfang und -ende sowie zum Wahlperiodenende wie die Mittel nach § 8 Abs. 1 FraktG abzugrenzen. Beide Ausschüsse haben ihre Arbeit im Juni 2016 beendet.

Im Vordruck des Verwendungsnachweises sind Zuschüsse nach § 8 Abs. 6 FraktG (Einnahmen) nicht separat auszuweisen, sondern sie werden dort zusammen mit den Zuschüssen nach § 8 Abs. 1 FraktG als Summe erfasst. Die Personalausgaben aus Mitteln nach § 8 Abs. 6 FraktG werden ebenfalls nicht separat im Verwendungsnachweis dargestellt, sondern sie fließen in die Personalausgaben insgesamt ein. Der Vordruck des Verwendungsnachweises enthält allerdings unter Position 3 a) bzw. 4 a) jeweils eine gesonderte Position für die Rücklagen aus Mitteln nach § 8 Abs. 6 FraktG.

Der Rechnungshof hat geprüft, ob die Rücklagen aus Mitteln nach § 8 Abs. 6 FraktG korrekt ermittelt, im Verwendungsnachweis dargestellt und die ggf. erforderlich gewordenen Rückzahlungen an den Landeshaushalt fristgerecht vorgenommen wurden.

In den Verwendungsnachweisen 2016 haben nur zwei von insgesamt sechs Fraktionen Rücklagen aus den Zuschüssen nach § 8 Abs. 6 FraktG zum Stichtag 1. Januar 2016 (Übertrag aus dem Jahr 2015) ausgewiesen (vgl. Abschnitt 3.1). Da zwei Fraktionen erst mit dem Wahlperiodenwechsel 2016 in das Abgeordnetenhaus eingezogen sind, war es für diese nachvollziehbar, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht über entsprechende Rücklagen verfügten.

⁴ Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27. September 2012, Plenarprotokoll 17/18, S. 1755 ff. (Untersuchungsausschuss zum Bau des Flughafens BER) sowie Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 26. März 2015, Plenarprotokoll 17/62, S. 6416 ff. (Untersuchungsausschuss zur Sanierung der Staatsoper Unter den Linden)

Zum Jahresende 2016 verfügte keine Fraktion laut Verwendungsnachweis über entsprechende Rücklagen, was zunächst wegen der Auflösung der beiden Untersuchungsausschüsse im Juni 2016 und der Rückzahlungsverpflichtung von Rücklagen bis September 2016 folgerichtig erschien.

Die Prüfung ergab jedoch, dass eine Fraktion die entsprechenden Personalausgaben fehlerhaft errechnet und somit die entsprechenden Rücklagen zum Jahresanfang und -ende 2016 in falscher Höhe in der Buchführung und im Verwendungsnachweis erfasst hat. Die Rückführung an den Landeshaushalt fiel daher zu niedrig aus. Die betreffende Fraktion hat den entsprechenden Betrag von mehr als 7 T€ inzwischen an den Landeshaushalt zurückgeführt.

Eine andere Fraktion hat keine jahresübergreifende Abrechnung für die Mittel nach § 8 Abs. 6 FraktG vorgelegt. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Fraktion zumindest die Rücklage zum Jahresende 2016 fehlerhaft ausgewiesen hat. Die Fraktion hat die erforderliche Rückzahlung verbliebener Mittel von rd. 1,7 T€ nicht wie vorgeschrieben im September 2016, sondern erst verspätet im Jahr 2017 vorgenommen.

Der Rechnungshof erwartet, dass künftig Rücklagen aus Mitteln nach § 8 Abs. 6 FraktG korrekt im Verwendungsnachweis und in der Buchführung dargestellt werden. Außerdem sind verbliebene Mittel nach Auflösung eines Untersuchungsausschusses fristgemäß an den Landeshaushalt zurückzuführen.

Der Rechnungshof empfiehlt dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, den Vordruck des Verwendungsnachweises zu überarbeiten, sodass dort nicht nur die Rücklagen für Mittel nach § 8 Abs. 6 FraktG separat zu erfassen sind, sondern auch die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben. Auf diese Weise wäre den Fraktionsrevisoren, aber auch der Abgeordnetenhausverwaltung eine Schlüssigkeitsprüfung über die Höhe der vorhandenen Rücklagen möglich. Derartige Fehler, wie sie für die Verwendungsnachweise 2016 festgestellt wurden, könnten so vermieden werden.

3.10 Funktionszulagen

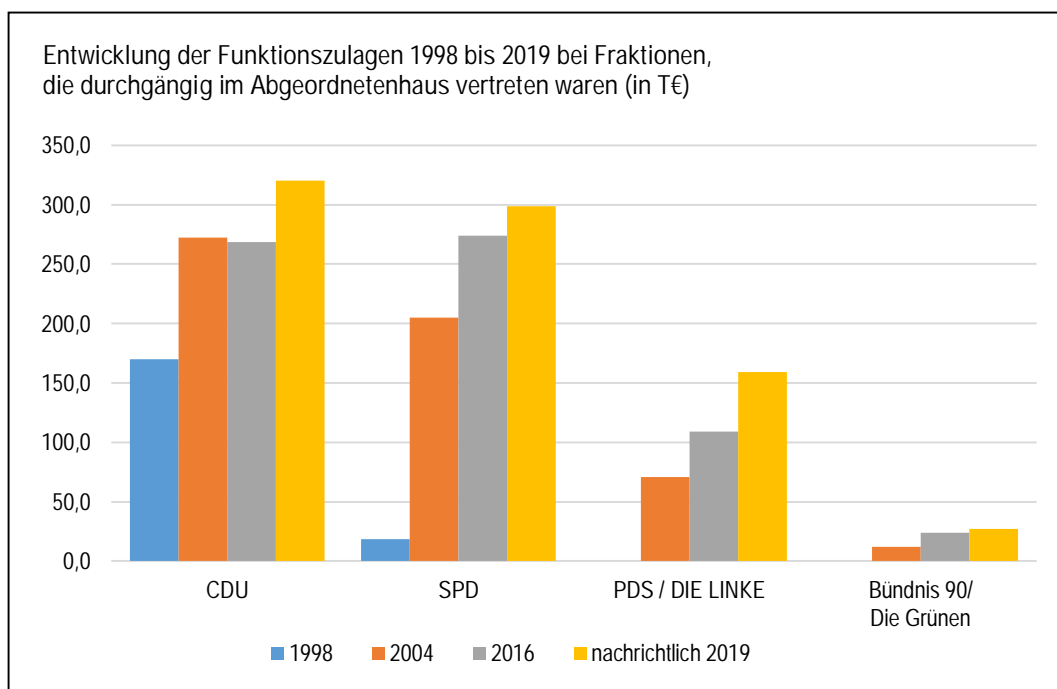
Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen nach § 5a Abs. 7 Satz 4 LAbgG⁵ von dieser vergütet werden. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 FraktG sind Zahlungen von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Fraktion aus Fraktionszuschüssen grundsätzlich zulässig. Das FraktG enthält jedoch keine Regelungen hinsichtlich des Empfängerkreises und der Höhe möglicher Funktionszulagen. Die Anzahl und Höhe von Funktionszulagen aus Fraktionsmitteln an Mitglieder der Fraktionen unterliegen insofern der Fraktionsautonomie.

⁵ LAbgG vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674); bis 31. Dezember 2019 § 5a Abs. 6 Satz 4 LAbgG

Nummer 7 RL PrAbghs ergänzt dies dahingehend, dass bei der Zahlung von Personalausgaben und Funktionszulagen für Mitglieder der Fraktionen deren Zulässigkeit u. a. anhand der von der Rechtsprechung herangezogenen diesbezüglichen Kriterien zu beurteilen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Juli 2000, 2 BvH 3/91; Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. Juli 2003, VerfGH 2/01; Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 23. Juni 1997, HVerfG 1/96; Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 5. November 2004, St 3/03).

Der Vordruck des Verwendungsnachweises sieht vor, dass entsprechende Ausgaben unter der Position 2 b) „Entgelte und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen“ erfasst werden.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass die Funktionszulagen seit dem Jahr 1998 bei den in diesem Zeitraum konstant im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen im Regelfall deutlich angestiegen sind.



Quelle: 1998 bis 2004 vgl. Drs 15/5523, 2016 vgl. Drs 18/0502, 2019 vgl. Drs 18/3024

Der Rechnungshof hatte sich zuletzt in seinem Prüfungsbericht vom 27. April 2006⁶ ausführlich zur Gewährung von Funktionszulagen geäußert.

Er hatte insbesondere auf die Entscheidungen des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 11. Juli 1997 sowie des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 5. November 2004 hingewiesen, weil sich die Bürgerschaften dieser Länder als Teilzeit- bzw. Feierabendparlament verstehen und somit im Jahr 2006 eher mit dem Abgeordnetenhaus vergleichbar waren als sogenannte Vollzeitparlamente anderer Bundesländer. Von den Ge-

⁶ veröffentlicht in Drs 15/5523, Abschnitt 5

richten ist u. a. die Frage des zulässigen Empfängerkreises von Zulagenzahlungen, aber auch die Transparenz dieser Zahlungen für die Öffentlichkeit erörtert worden. Auch wenn die Urteile für das Land Berlin keine Bindungswirkung entfalteten, konnten die entscheidungsrelevanten Kriterien auch für Zulagenzahlungen im Abgeordnetenhaus herangezogen werden. Allen Entscheidungen der o. g. Gerichte zum Thema Funktionszulagen ist gemein, dass die Zulässigkeit von Zulagenzahlungen sehr restriktiv beurteilt und jeweils nur auf wenige Ausnahmen beschränkt wurde.

Angesichts der erheblichen Unterschiede bei den damaligen Zulagenzahlungen der Fraktionen hatte der Rechnungshof in seinem Prüfungsbericht vom 27. April 2006 angeregt, dass der Präsident des Abgeordnetenhauses zur Ergänzung von Nr. 7 RL PrAbghs gemeinsam mit den Fraktionen Rahmenregelungen für die Gewährung der Funktionszulagen trifft. Diese Anregung hat der Präsident des Abgeordnetenhauses nicht aufgegriffen.

Zu Beginn der 18. Wahlperiode umfasste das Abgeordnetenhaus 160 Abgeordnete. Im Jahr 2016 erhielten insgesamt 23 Funktionsträgerinnen und Funktionsträger Zulagen aus Fraktionszuschüssen. Die Zulagen betragen insgesamt 702 T€, wobei eine im Jahr 2016 neu in das Abgeordnetenhaus eingezogene Fraktion im Jahr 2016 (noch) keine Zulagen gezahlt hat (vgl. Abschnitt 3.1). Die Zahlungen von Funktionszulagen erfolgten für die Wahrnehmung des Fraktionsvorsitzes (teilweise als Doppelspitze), für einen oder mehrere stellvertretende(n) Fraktionsvorsitzende(n), einen oder mehrere Parlamentarische(n) Geschäftsführer und deren Unterstützung sowie für Aufgaben eines Justiziers.

Die Fraktionen verfahren sowohl hinsichtlich der Funktion, an die die Zulagenzahlung anknüpft, als auch bei der Höhe der Vergütung nicht einheitlich. So orientierten sie sich zum Teil an der Grundentschädigung der Abgeordneten, an der Beamtenbesoldung des Landes Berlin oder es wurden vertraglich vereinbarte Honorare gezahlt. Teilweise zahlten die Fraktionen die Funktionszulagen in Form von Gehältern. Die Spannbreite der Zulagen erstreckte sich vom dreistelligen bis zum unteren fünfstelligen Bereich, wobei allein für die Funktion der/des Fraktionsvorsitzenden die Spannbreite zwischen 1 T€ und 11,3 T€ pro Monat liegt.

Bei der Prüfung der Zulagenzahlungen im Haushaltsjahr 2016 stellte der Rechnungshof fest, dass bei einer Fraktion ein maßgeblicher Anteil dieser Ausgaben für Zulagen an zwei Funktionsträger als Gehalt geleistet wurden, die korrekt im Verwendungsnachweis unter der Position „Funktionszulagen“ nachgewiesen worden sind.

Eine andere Fraktion hat einen geringeren Teil der Zulagenzahlungen ebenfalls als Gehalt gewährt, diese im Verwendungsnachweis aber nicht als Funktionszulagen ausgewiesen. Diese Fraktion hat die entsprechenden Zulagenzahlungen inzwischen jedoch eingestellt.

Eine dritte Fraktion hat mit Beginn der 18. Wahlperiode den Empfängerkreis von Zulagen erweitert, indem sie eine neue Funktionszulage für eine Justiziarin/einen Justiziar eingeführt hat. Deren/Dessen Tätigkeit diene der politisch-parlamentarischen – nicht aber der administrativen – Arbeit der Fraktion.

Bei einer vierten Fraktion waren die Zulagenzahlungen an einen Empfänger pro Monat um ca. 100 € höher als nach dem zugrunde liegenden Fraktionsbeschluss.

Gegenüber der dritten Fraktion hat der Rechnungshof zu bedenken gegeben, dass es eine Rechtsprechung zu Funktionszulagen für die beschriebene Tätigkeit als Justiziarin/Justiziar bislang weder für Vollzeit- noch für Teilzeitparlamente gibt und eine Erweiterung des Empfängerkreises von Funktionszulagen seitens der Gerichte bislang vom Grundsatz her restriktiv und nur für bestimmte herausgehobene Funktionen als zulässig bewertet wurde. Eine Verletzung des formalisierten Gleichheitssatzes aller Abgeordneten sei zu vermeiden. Die Fraktion hält diese Zulage für zulässig und wies in ihrer schriftlichen Stellungnahme u. a. darauf hin, dass sie sich dabei an den Aufgaben der Justiziere der Bundestagsfraktion orientiert habe.

Da die sehr großen Unterschiede in der Zulagengewährung seit der o. g. Prüfung des Rechnungshofs weiterhin bestehen und zudem der Empfängerkreis von Zulagenzahlungen ausgeweitet wurde, regt der Rechnungshof erneut an, dass der Präsident des Abgeordnetenhauses zur Ergänzung von Nr. 7 RL PrAbghs gemeinsam mit den Fraktionen Rahmenregelungen für die Gewährung der Funktionszulagen trifft.

3.11 Öffentlichkeitsarbeit

Zulässigkeit und Grenzen der Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ergeben sich aus dem FraktG, aus Nr. 8 RL PrAbghs und der einschlägigen Rechtsprechung.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben auf ihrer Konferenz im Mai 2001 in Neuss zusammenfassende Abgrenzungskriterien für die Verwendung öffentlicher Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Parlamentsfraktionen beschlossen. Der Rechnungshof hat auch diese Kriterien als Maßstab zugrunde gelegt:

- Die Ausgaben müssen einen Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion besitzen.
- Die Fraktion muss deutlich als Fraktion in Erscheinung treten.
- Die Öffentlichkeitsarbeit darf 6 Monate vor der Wahl fortgesetzt, aber nicht gezielt verstärkt werden. Ab etwa 6 Wochen vor der Wahl sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.
- Der Sachinhalt darf nicht hinter die werbende Form zurücktreten, insbesondere bei Sympathiewerbung für einzelne Mitglieder.
- Der Eindruck einer werbenden Einflussnahme für eine Partei oder einen Wahlbewerber muss vermieden werden.

- Die Fraktionen müssen Vorkehrungen treffen, dass die für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit hergestellten Druckwerke oder andere aus Mitteln der Fraktionen finanzierten Erzeugnisse nicht von den Parteien (z. B. zur Wahlwerbung) eingesetzt werden.
- Die anteilige Finanzierung von Fraktion und Partei stößt an Grenzen der Zulässigkeit (Verbot der Parteifinanzierung).

Der Rechnungshof hat wie bei seiner früheren Prüfung⁷ erneut die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit schwerpunktmäßig geprüft und zahlreiche Beanstandungen getroffen.

So bestand bei den Fraktionslogos teilweise eine Verwechslungsgefahr mit dem Logo der jeweiligen Partei, da ausdrückliche Hinweise auf die Fraktion nur in sehr kleiner Schriftgröße oder gar nicht vorhanden waren.

In Flyern und Broschüren haben sich die Fraktionen teilweise nur unzureichend zur Partei abgegrenzt.

Bei den von einer Fraktion veranstalteten regelmäßigen Stadtteiltagen war nicht in jedem Fall eine klare Abgrenzung zur Sphäre der Wahlkreisabgeordneten bzw. der Partei erkennbar.

Eine Fraktion hatte innerhalb der engeren Vorwahlzeit eine Bilanzbroschüre mit einer Auflage von 50.000 Stück herausgegeben. Die Broschüre hatte einen erkennbaren Fraktionsbezug. Sie enthielt im Impressum den Hinweis, dass sie nur der Information dient und nicht für Wahlwerbbezwecke verwendet werden darf. Impressum, Logo und Inhalt verwiesen auf die Fraktion. Die Broschüre wurde allerdings im Wesentlichen an die dezentralen Büros der Partei übersandt. Weder aufgrund der Angaben der Fraktion noch anhand der vorgelegten Unterlagen ist nachvollziehbar, wie und zu welchem Zeitpunkt die Parteibüros die Broschüren weiterverteilten. Ein Nachweis für die Weitergabe der Broschüren an die Fraktionsmitglieder für eine Verwendung in deren Wahlkreisen liegt nicht vor.

Nach den o. g., von den Rechnungshöfen beschlossenen Abgrenzungskriterien wären von der Fraktion Vorkehrungen zu treffen gewesen, dass die Broschüre nicht von der Partei (z. B. zur Wahlwerbung) eingesetzt wird. In einem Rechtsgutachten für den Bundesrechnungshof zu „Inhalt und Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit von Bundestagsfraktionen“ aus dem Jahr 2005 hat der Gutachter zu sogenannten Arbeits-, Leistungs- und Rechenschaftsberichten u. a. dargelegt, dass die Fraktionen – neben der Angabe einer eindeutig erkennbaren Urheberschaft und dem Hinweis, dass die Publikation nicht von der Partei für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden darf – sicherstellen müssen, dass die von ihr herausgegebenen Materialien nicht von den Parteien auf Veranstaltungen oder Informationsständen bereitgehalten oder interessierten Bürgern zugeleitet werden.

⁷ Prüfungsbericht gemäß § 9 Abs. 4 FraktG vom 25. Juni 2009, veröffentlicht in Drs 16/4170, Abschnitt 4

In dem konkreten Fall ist über den o. g. Hinweis im Impressum hinaus nicht erkennbar, inwieweit die Fraktion weitere – und damit nach Auffassung des Rechnungshofs ausreichende – Vorkehrungen getroffen hat, um einen Einsatz der Broschüre durch die Partei zu verhindern. Eine Vorkehrung wäre z. B. ein Begleitschreiben an die dezentralen Parteibüros gewesen, dass die Broschüren nicht durch die Partei versandt oder bei Wahlkampfaktivitäten verteilt werden dürfen, sondern lediglich an die Wahlkreisabgeordneten für deren Öffentlichkeitsarbeit als Fraktionsmitglieder zu übergeben sind.

Der Rechnungshof hat gegenüber den jeweiligen Fraktionen die Erwartung geäußert, dass seine Hinweise zu den Anforderungen an eine ausreichende Abgrenzung von der Partei

- bei der inhaltlichen und optischen Gestaltung von Flyern, Broschüren und Logos,
- bei Veranstaltungen wie Stadtteiltagen und
- bei Vorkehrungen gegen die Verwendung von Publikationen wie Bilanzbroschüren durch die Parteien

künftig beachtet werden.

3.12 Öffentlichkeitsarbeit in der Schlussphase des Wahlkampfs im Jahr 2016

Der Rechnungshof verweist hinsichtlich der Prüfungsmaßstäbe und rechtlichen Grundlagen auf seine Ausführungen in Abschnitt 3.11.

Eine Fraktion hat im Jahr 2016 ein Sommerfest unter dem Motto „WALPARTY“ veranstaltet. Das Sommerfest fand am 2. September 2016 und damit nur ca. zwei Wochen vor den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 18. September 2016 statt. Die „WALPARTY“ lag damit in der „heißen Phase“ des Wahlkampfes. Der (damalige) Fraktionsvorsitzende wies im Text der Einladungskarte auf die Zukunft Berlins mit den Worten hin: „Weil es in den nächsten Wochen um die großen Fragen unserer Stadt geht.“

Die Fraktion hat einen Programmablauf für das Sommerfest 2016 vorgelegt, aus dem u. a. hervorgeht, dass die Abgeordneten „ihre“ Gäste in Empfang nahmen. Auf den extra in Auftrag gegebenen Namensschildern der Abgeordneten war deren Name und der Begriff „Walmart“ aufgedruckt, wobei der Begriff „Wal“ durch das Bild eines Wales ersetzt war.

Die Ausgaben aus öffentlichen Mitteln nach § 8 Abs. 1 FraktG beliefen sich für das Sommerfest auf insgesamt 31.284,83 €. Die Fraktion hat die Ausgaben den Veranstaltungskosten und der Öffentlichkeitsarbeit zugerechnet und im Verwendungsnachweis 2016 unter den entsprechenden Gliederungspunkten ausgewiesen.

Mit der Bezeichnung des Sommerfestes als „WALPARTY“, den Formulierungen in der Einladungskarte und dem Programmablauf hat die Fraktion einen deutlichen Bezug zu den damals kurz bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus hergestellt. Sie bot zugleich den

in der Fraktion vertretenen Wahlkreisbewerbern ein breites Forum für deren Wahlkampf. Die Fraktion hat mit der „WALPARTY“ und den hierfür geleisteten Ausgaben von über 31 T€ ihre Öffentlichkeitsarbeit in der heißen Wahlkampfphase erheblich gesteigert. In dieser Zeit sind jedoch besonders strenge Maßstäbe bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen anzulegen; das Mäßigungsgebot in Bezug auf Wahlkämpfe ist einzuhalten. Das Verbot der – direkten und indirekten – Parteienfinanzierung ist zu beachten und der Eindruck einer werbenden Einflussnahme für eine Partei oder eine Wahlbewerberin bzw. einen Wahlbewerber muss vermieden werden. Wahlkampfmaßnahmen sind den Fraktionen untersagt, diese sind vielmehr Aufgabe der Parteien nach dem ParteienG.⁸ Bei der „WALPARTY“ hat die Fraktion die genannten Ge- und Verbote nicht beachtet und den Wahlkampf der Partei kurz vor den Wahlen deutlich unterstützt. Die Ausgaben von 31.284,83 € haben somit der indirekten Parteifinanzierung gedient und waren aus Fraktionsmitteln unzulässig.

Der Rechnungshof erwartet, dass die Fraktion künftig bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit den Bezug zur Fraktion deutlicher herausstellt. Er erwartet darüber hinaus, dass die Fraktion die für die „WALPARTY“ unzulässig verwendeten Mittel von 31.284,83 € an den Landeshaushalt zurückführt.

3.13 Inventarverzeichnisse

Aus Mitteln nach § 8 Abs. 1 FraktG angeschaffte Gegenstände werden Eigentum der Fraktionen und sind als solches zu kennzeichnen. Übersteigt ihr Wert den Betrag der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften⁹, so sind sie von den Fraktionen in ein besonderes Inventarverzeichnis aufzunehmen (§ 8 Abs. 4 Satz 5 und 6 FraktG). Das Inventarverzeichnis nach § 8 Abs. 4 Satz 6 FraktG ist lückenlos zu führen (vgl. Nr. 4.1 RL PrAbghs).

Die Regelungen im FraktG und in den RL PrAbghs enthalten keine näheren Ausführungen zur Form und den Mindestangaben, die das Inventarverzeichnis enthalten sollte. Eine analoge Anwendung von § 240 Handelsgesetzbuch und §§ 140 und 141 Abgabenordnung ist nicht fixiert, da von den Fraktionen keine Gewinnermittlung im handels- oder steuerrechtlichen Sinne durchgeführt werden muss. Für die Fraktionen ist ein Inventarverzeichnis deshalb von Bedeutung, weil sie öffentliche Mittel erhalten und sie jährlich Rechenschaft über die ordnungsgemäße Mittelverwendung ablegen müssen. Hierzu gehört auch, dass der Wert und der Verbleib der aus diesen Mitteln angeschafften Gegenstände nachvollziehbar sind. Insbesondere bei technischen Geräten ist daher auch die Erfassung von Gerätenummern und Typenbezeichnungen erforderlich. Zudem müssen Fraktionen im Falle ihrer Auflösung und Liquidation öffentliche Mittel, die sie nicht für die Befriedigung ihrer Gläubiger benötigt haben, an den Landeshaushalt zurückführen. Das Gleiche gilt für Vermögensgegenstände, die mit

⁸ vgl. §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2, 24 Abs. 5 Nr. 2 ParteienG

⁹ Die steuerliche Wertgrenze betrug im Jahr 2016 410 € ohne und 487,90 € mit Umsatzsteuer. Ab 2018 erhöhten sich die Werte nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG auf 800 € ohne und 952 € mit Umsatzsteuer.

diesen Mitteln angeschafft wurden (§ 16 FraktG). Der Liquidator muss aus dem Inventarverzeichnis erkennen können, wann die Fraktion welche Gegenstände angeschafft hat, was diese gekostet haben und ob es seit der Anschaffung Abgänge hiervon gab. Insofern reicht eine Liste mit den Ortsangaben der Gegenstände nicht aus.

Der Rechnungshof hat die Fraktionen gebeten, ihm die Inventarverzeichnisse vorzulegen. Er hat nicht geprüft, ob das Inventar der Fraktion entsprechend gekennzeichnet war.

Von vier Fraktionen konnte kein Inventarverzeichnis vorgelegt werden, das den beschriebenen Anforderungen entspricht. Teilweise legten die Fraktionen eine oder mehrere Listen vor, in denen die Erfassungsdaten, die Anschaffungswerte, die Standorte und die Abgänge aus dem Vermögen fehlten oder nur unvollständig waren. Eine Fraktion verfügte zum Prüfungszeitpunkt über gar keinen Nachweis über das vorhandene Inventar.

Eine Fraktion gab in ihrer schriftlichen Stellungnahme an, neben dem übergebenen Inventarverzeichnis einen Anlagenspiegel zu führen, aus dem alle Anlagegüter mit Kaufwert, Nutzungsdauer, Anschaffungsdatum, Abschreibung und Restwert aufgelistet sind. Dieser soll künftig direkt mit dem Buchhaltungsprogramm verknüpft werden. Eine Zusage der Fraktion zur Vervollständigung eines Inventarverzeichnisses erfolgte nicht.

Der Rechnungshof erwartet von den Fraktionen, dass sie Inventarverzeichnisse führen, die die o. g. Mindestangaben enthalten. Er regt darüber hinaus gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses an, die RL PrAbghs um die erforderlichen Mindestangaben für das Inventarverzeichnis zu ergänzen.

4 Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen

Soweit der Rechnungshof die Verwendung von Mitteln nach § 8 Abs. 1 FraktG beanstandet hat (vgl. Abschnitt 3.12), trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses die abschließende Entscheidung über deren Rechtswidrigkeit und Rückforderung. Seine Entscheidung ist in die Drucksache nach § 9 Abs. 4 Satz 3 FraktG aufzunehmen (§ 9 Abs. 5 FraktG).

Klingen

Theis

Jank

Finkel

Vater

Teil II

Stellungnahmen der Fraktionen

Stellungnahme der CDU-Fraktion vom 7. September 2021

Im Interesse einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Erstellung der Verwendungsnachweise durch die Fraktionen würde die CDU-Fraktion eine Anpassung der Richtlinien nach § 8 Abs. 13 FraktG begrüßen.

Stellungnahme der Linksfraktion vom 10. September 2021

1. Die Empfehlung des Rechnungshofes hinsichtlich einer Aktualisierung und Änderung der Richtlinien nach § 8 Abs. 13 FraktG wird von uns geteilt.
2. Die Fraktion widerspricht den Aussagen, dass der Rechnungshof künftig alle Personalunterlagen erhalten soll. Die Überlassung der detaillierten arbeitsrechtlichen Regelungen für die Mitarbeiter:innen an den Rechnungshof würde in die Autonomie der Fraktionen eingreifen. Es ist für die Prüfung des Rechnungshofes ausreichend, wenn er eine Übersicht über die angestellten Mitarbeiter:innen und deren Aufgabengebiete sowie eine grobe Gehaltsstruktur erhält.
3. Die Fraktion widerspricht insbesondere und besonders deutlich der Forderung einer Rückzahlung von 31.284,83 €. Die Mittel sind entgegen der Ansicht des Rechnungshofes nicht unzulässig verwendete Mittel.

Das Sommerfest findet jährlich im selben Zeitraum zwischen Mitte August und Mitte September statt. Das Sommerfest findet jährlich im selben Setting als Treffpunkt der Fraktion mit Multiplikatoren:innen der Stadt statt. Es dient dem Erfahrungsaustausch, der Information über die parlamentarische Arbeit und der Ideengewinnung für neue parlamentarische Initiativen. Der Zeitpunkt hängt mit den in Berlin stattfindenden Ferien und der für ein solches Fest nötigen Vorbereitungszeit zusammen. Für die Nähe zum Wahltermin ist die das Fest durchführende Fraktion nicht verantwortlich. Der Begriff Walparty macht exemplarisch deutlich, dass es sich nicht um eine Wahlparty handelt. Es bedarf schon einer gehörigen Portion bewussten Missverstehens, hier eine Zweckentfremdung zu sehen.

Teil III

Entscheidung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

gemäß § 9 Abs. 5 FraktG

- Der Präsident verzichtet auf die Rückforderung gegenüber der Fraktion „Die Linke“.
- Die Argumentation der Fraktion ist in weiten Teilen schlüssig. Das Fest wird seit einigen Jahren von der Fraktion „Die Linke“ ausgerichtet und wendet sich an einen breiten Einladungskreis aus der Stadtgesellschaft. Der Präsident selbst war mehrfach Gast auf der Veranstaltung und kann insoweit auch bestätigen, dass die Veranstaltung unabhängig von Wahlterminen stets im gleichen Zeitraum stattfand, zuletzt auch Anfang September 2022 und das Konzept der Veranstaltung ist, Fraktionsmitglieder der Linken ins Gespräch mit Multiplikatoren z. B. aus den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Wirtschaft zu bringen.
- Der Präsident teilt allerdings nicht die Argumentation der Fraktion in Bezug auf den im Jahr 2016 gewählten Titel „Walparty“. Jeder unmittelbare Bezug auf einen Wahltermin bei Titel und Einladung ist daher künftig zu unterlassen.
- Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 7 des Fraktionsgesetzes ist seitens der Fraktionen allerdings auch kein Mäßigungsgebot formuliert. Im Gegenteil sollen Fraktionen „während der Dauer der gesamten Wahlperiode in eigener redaktioneller Verantwortung und unter inhaltlichem Bezug zu ihrer Arbeit und Aufgabenstellung die Öffentlichkeit unterrichten“. Dafür ist das Format eines fachlichen Austausches mit Multiplikatoren aus der Stadtgesellschaft geeignet.